

## **Benutzungsordnung für das Freibad der Stadt Markranstädt (Allgemeine Geschäftsbedingungen)**

### **1. Grundsätzliches**

Das Freibad der Stadt Markranstädt befindet sich in der Weststraße und besitzt ein Schwimmbecken mit einer Größe von 30m x 50m, welches sowohl für Nichtschwimmer als auch für Schwimmer geeignet ist.

### **2. Zweck der Ordnung**

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Dies gilt auch für dessen Einrichtungen und Ausstattung. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Ordnung an. Bei Vereins- und Schulveranstaltungen sind Vereinsübungsleiter bzw. die anwesenden Lehrer für die Beachtung dieser Ordnung mitverantwortlich.

### **3. Benutzungsrecht**

Zur Benutzung des Freibades ist, entsprechend der vorhandenen Kapazität, grundsätzlich jeder zugelassen. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend geschlossen werden.

### **4. Eintritt**

1) Für die Benutzung des Freibades sowie dessen Einrichtungen und Ausstattung ist eine Eintrittskarte gegen Nutzungsentgelt zu lösen. Die Imbissversorgung im Freibad ist Bestandteil der Angebote des Bades und daher nur in Verbindung mit dem entsprechenden Nutzungsentgelt zu nutzen. Diese Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Die Eintrittskarte gilt nur am Lösungstag und berechtigt zum Eintritt. Die Zehnerkarten für Kinder und Erwachsene (sowie die Saisonkarte) gelten innerhalb einer ganzen Saison. Die Karten sind auf Verlangen dem Personal des Stadtbades vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Nach Badeschluss verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

2) Die Markranstädter Schulklassen haben montags bis freitags die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung, im Rahmen des Schulsportes, der Schwimmbecken. Die Beachvolleyballanlagen können von den Markranstädter Schulklassen von montags bis freitags im Zeitraum von der 1. bis zur 4. Unterrichtsstunde unentgeltlich im Rahmen

des Schulsportes genutzt werden. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt entsprechend dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen im Einzelfall abzuschließen. Für die im Punkt 4. Abs. (2) genannten Zwecke ist das Lösen von Eintrittskarten gegen Nutzungsentgelt nicht erforderlich.

### **5. Öffnungszeiten**

1) Die Saison des Stadtbades beginnt, bei günstigen Witterungsbedingungen, am 15. Mai und endet am 15. September. Das Stadtbad ist in dieser Zeit täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

2) Zur Durchführung des Sportunterrichts auf den Beachvolleyballplätzen kann das Stadtbad innerhalb der Saison montags bis freitags nach vorheriger Beantragung durch den Sportlehrer bereits zur 1. Unterrichtsstunde geöffnet werden.

3) Sollten ungünstige Witterungsbedingungen oder andere Umstände eintreten, die eine Schließung des Bades erfordern, kann diese durch den zuständigen Schwimmmeister veranlaßt werden. Ist dieser verhindert, trifft sein Dienstvorgesetzter eine entsprechende Entscheidung.

### **6. Haftung**

1) Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die im Bad entstehen, haftet die Stadt nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2) Für abgelegte Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, insbesondere Geld und Wertsachen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

3) Für Beschädigungen auf dem Außengelände sowie für Diebstähle und Unfälle haften die Benutzungsberechtigten gegenüber der Stadt, soweit eine schuldhaft oder fahrlässige Verletzung der gebotenen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht vorliegt.

### **7. Hausrecht**

Das Badpersonal übt das Hausrecht aus und gilt als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

---

**8. Zuwiderhandlungen**

Wer gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, kann vom Benutzungsrecht vorübergehend oder, bei schwerwiegenden Verstößen, dauerhaft ausgeschlossen werden.

**9. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 15. Mai 2000 in Kraft.

M. Woitscheck  
Bürgermeister